

Das Bonusheft für regelmäßige Zahnarztbesuche wurde 1989 durch das "Gesundheitsreform-Gesetz" eingeführt. In der Patientenberatung der KZVB gehen nach wie vor viele Anfragen zum Thema Bonusheft ein. Um Ihren Patienten wichtige Hinweise geben zu können, erhalten Sie auf den Seiten 19 und 20 ein Informationsschreiben der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), das Sie kopieren und beispielsweise in Ihrem Wartebereich auslegen können.

Vorweg sei gesagt: Für das Bonusheft ist einzig allein der Patient verantwortlich. Es obliegt nicht der Verpflichtung des Zahnarztes, die Patienten an den Eintrag im Bonusheft zu erinnern. Im § 3 der Anlage 3 zum BMV-Z heißt es:

"(1) Das Bonusheft dient dem Versicherten als Nachweis der Inanspruchnahme der Untersuchungen im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 4 SGB V für den Anspruch auf eine Erhöhung der befundbezogenen Festzuschüsse zum Zahnersatz nach § 55 Absatz 1 Satz 3 bis 5 SGB V.

(2) Der Vertragszahnarzt händigt jedem Versicherten, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, ein Bonusheft aus. Die Ausgabe des Bonusheftes vermerkt er in den Patientenaufzeichnungen. Bei Versicherten, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, trägt er für jedes Kalenderhalbjahr das Datum des Mundhygienestatus (Nr. IP 1) ein. Bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, trägt er jährlich das Datum einer zahnärztlichen Untersuchung im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V ein. Die Eintragungen sind mit Zahnarzt-Stempel und Unterschrift zu versehen.

(3) Legt der Versicherte das Bonusheft nicht vor, so kann der Vertragszahnarzt dem Versicherten eine Ersatzbescheinigung über die Erhebung des Mundhygienestatus bzw. der zahnärztlichen Untersuchung ausstellen. In die Ersatzbescheinigung sind Name und Vorname des Versicherten einzutragen."

## Bonusheft ab dem 6. Lebensjahr

Zu Absatz 2 sei noch darauf hingewiesen, dass Versicherte, die das 6., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, Anspruch auf Maßnahmen der

Individualprophylaxe haben. Demnach ist die Ausstellung eines Bonusheftes sogar schon ab dem 6. Lebensjahr möglich.

Mit dem Eintrag ins Bonusheft wird nicht nur die Kontrolluntersuchung bestätigt, sondern auch, dass das Gebiss eine regelmäßige Zahnpflege erkennen lässt. Es dient somit gleichfalls als Nachweis für eine gute Mundhygiene (§ 55 Abs. 1 SGB V).

## Keine Vergütung fürs Ausfüllen des Bonusheftes

Was Sie nun sicher interessieren wird, ist die Frage, mit der die Praxisberatung der KZVB auch häufig konfrontiert wird: Kann ich für das Ausfüllen des Bonushefts etwas berechnen? Und hier müssen wir Sie leider enttäuschen. Gemäß § 19 BMV-Z gilt Folgendes:

Ausgabe 5/2019 BZBplus | 13



Obwohl es das Bonusheft schon lange gibt, haben die Patienten noch immer viele Fragen dazu. Die wichtigsten beantwortet Ramona Kalhofer in diesem Artikel.

"Die Bestätigung (Stempel und Unterschrift) im Bonusheft für eigene Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne nach § 55 Absatz 1 Satz 3 bis 5 SGB V sowie für Nachweise von gesundheitsbewusstem Verhalten im Sinne des § 65a SGB V über die Inanspruchnahme einer einmal im Kalenderjahr durchgeführten zahnärztlichen Untersuchung nach Vollendung des 18. Lebensjahres, einer Untersuchung nach § 22 SGB V und einer Früherkennungsuntersuchung auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach § 26 Absatz 1 SGB V ist Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung; ein gesonderter Vergütungsanspruch besteht insoweit nicht."

## Vergütung bei nachträglichem Eintrag

Tritt jedoch ein Patient an Sie heran, weil das Bonusheft z.B. verloren gegangen ist, ist die Nachtragung mit einem erheblichen Zeitaufwand für Sie und Ihr Praxisteam verbunden. Hierfür können Sie nach unserem Verständnis den Auf-

wand dem Patienten gemäß § 612 BGB in Rechnung stellen, da § 19 BMV-Z das Nachtragen nicht umfasst.

Sollten Sie eine Praxis übernommen haben und wünscht ein Patient die Nachtragung der durchgeführten Vorsorgeuntersuchung beim Vorbehandler, stempeln Sie das Bonusheft keinesfalls mit Ihrem Praxisstempel ab. Der Praxisnachfolger kann für einen Patienten keine Eintragungen im Bonusheft vornehmen, da hier zurückliegende zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nicht persönlich erbracht wurden. In diesem Fall sollte dem Patienten eine Kopie der Karteikarte (gegen Erstattung der Kopierkosten, siehe Abrechnung transparent 21/2017) ausgehändigt werden. Hier ist noch wichtig zu beachten, dass Sie sich vor Einsichtnahme in die Patientenakte das Einverständnis des Patienten geben lassen müssen.

Gut zu wissen: Eine Bestätigung im Bonusheft kann auch dann erteilt werden, wenn der Ansatz einer Untersuchung (Bema-Nr. 01) aus abrechnungstechnischen Gründen zwar nicht möglich ist, jedoch die Voraussetzungen einer zahnärztlichen Untersuchung erfüllt wurden. Die tatsächliche Untersuchung muss jedoch dokumentiert sein.



Ramona Kalhofer Beratungsstelle der KZVB

## KONTAKT

Das Team der KZVB-Beratungsstelle hilft Ihnen bei allen Fragen rund um die vertragszahnärztliche Abrechnung gerne weiter.

https://www.kzvb.de/zahnarztpraxis/kontakt-zur-beratung/

14 | BZBplus Ausgabe 5/2019